

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 8

Artikel: Allgemeines zur Erziehung

Autor: Bein, Hugo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besondere Familienfeste und Anlässe können ein Grund zu einer Beurlaubung sein. Meistens werden in den Mädchenheimen aber keine Urlaube gewährt, wenn nur schon darum, um alle gleich zu behandeln. Dazu besteht die Tendenz viel eher, den Zögling vom Elternhause fernzuhalten. Von Erfolg wird dies aber nur sein, wenn sich ein Familienersatz bei Verwandten bietet. So wird vielerorts versucht, den Mädchen zu erklären, dass sie ihr Elternhaus nach dem Anstaltsaufenthalt meiden sollten, wobei aber vergessen wird, dass gerade solche Urlaube ein Idealbild des Elternhauses zerstören, das aber entsteht, wenn das Mädchen nie nach Hause darf. Ein solches Idealbild kann nicht ohne eigenes Erleben zerstört werden.

Fragen wir uns nun aber nach den Vor- und Nachteilen dieser Urlaube, so müssen wir sehen, dass es deren beide gibt. Als Vorteil ist sicher der Umstand zu nennen, dass ein grosser Teil der auf Urlaub geschickten Zöglinge vor Ablauf desselben wieder zurückkehrt. Im Elternhaus sehen sie dann plötzlich, dass nicht alles so ist, wie sie es sich vorgestellt hatten. Dies ist schon ein grosser Fortschritt in der Erziehung, wenn der Jugendliche Böse und Gut voneinander unterscheiden kann. Mit der Zeit wird er sich so weit festigen, dass er nach Hause gehen kann, ohne davonzulaufen aus Angst, dem schlechten Einfluss zu unterliegen. Wäre ein solcher Jugendlicher nicht auf Urlaub geschickt worden, würde das Idealbild seiner Angehörigen andauern und erst zusammenstürzen nach seiner Entlassung. Diese grosse Enttäuschung muss dann allein verarbeitet werden. Viele stracheln gerade daran wieder.

Die Nachteile werden sich in der Art zeigen, dass der Jugendliche nach dem Urlaub sich nicht so rasch wieder zurechtfindet im Heim. Alle die Freiheiten und die Erlebnisse während des Urlaubs muss er nun noch verarbeiten und sieht sich ihrer zugleich wieder beraubt. Ein verständiger Erzieher wird ihm weitgehend helfen können. Dieser Nachteil wirkt sich bei Burschen und Mädchen verschieden aus, indem der Bursche dies mit sich selber ausmachen wird, und das Mädchen, welches mitteilhaftig ist, die andern daran teilnehmen lässt. Es kann vorkommen, damit muss der Anstaltsleiter rechnen, dass nach einem Urlaub mit der Erziehung wieder von vorne begonnen werden muss. Was früher gesät und gehegt wurde, ist nun innert ein bis zwei Tagen ganz zugrundegegangen.

A. C. wurde als junger Bursche in ein Heim gebracht, weil er mit einigen Kameraden zusammen verschiedene Gegenstände mutwillig entwendet hatte. Seine Eltern nahmen nie eine klare Stellung ein zum Heim, d. h. man durfte ihnen nie recht Glauben schenken. A. durfte dennoch den einmaligen dreitägigen Urlaub bei ihnen verbringen. Nach seiner Rückkehr war er so unruhig, dass er nicht mehr länger im Heim bleiben konnte. Er verschwand immer wieder und musste nirgends anders als bei seinen Eltern gesucht werden. Dieselben liefen von Behörde zu Behörde und suchten Hilfe, den Sohn nach Hause nehmen zu dürfen. Der Anstaltsleiter wurde dessen nur durch die verschiedenen Schreiben dieser Behörden inne, währenddem die Eltern sich nichts anmerken liessen. Auch die Behörden nahmen keine klare Stellung ein. Der Erzieher erlebte nun alle Schwierigkeiten, die entstehen, wenn der Zögling jemanden im Rücken fühlt. Die Folge davon war, dass bei ihm nicht das Geringste ausgerichtet werden konnte. Die Eltern brachten es so weit, dass der Zögling plötzlich entlassen werden musste.

Eine Anzahl Heime, darunter die einzelnen Mädchenheime, die ihre Zöglinge für einen oder mehrere Tage beurlauben, wählen für diese Freitage speziell den Weihnachtstag. An Weihnachten empfindet der Jugendliche mehr als je das Unnatürliche der Anstaltserziehung, er vermisst seine Angehörigen. Dazu kommt weiter als

günstiges Moment das Verbot zu Anlässen an diesem Tage, so dass weniger Gefahr geboten wird, durch Kino, Dancing etc. Ein weiterer Tag, der für die Urlaube gewährt wird, ist der Neujahrstag und auch das Pfingstfest.

Wohl aus den obenerwähnten Vor- und Nachteilen heraus haben viele Erzieher einen Tag gewählt, der die Gemeinschaft am wenigsten belastet, indem sie die Zöglinge je nach Charakter und Bedürfnis nach Hause zu Besuch gehen lassen. Sieht zum Beispiel ein Erzieher, dass ein junger Bursche voll innerer Unruhe ist und sich fast gar nicht einordnen kann, wird er ihn mit Vorteil für einen Tag beurlauben. Der Zögling wird ihm dies dadurch danken, dass er nachher wieder ruhiger zurückkehrt, währenddem er ohne Urlaube vielleicht geflohen wäre und sich geschadet hätte. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass nicht alle Zöglinge auf einmal fort sind und ihre Erlebnisse mit zurückbringen.

Ferner kann andauernde Unzufriedenheit weitgehend behoben werden, wenn ein Zögling zu seinen Eltern beurlaubt wird und plötzlich sieht, wie ärmlich und einfach dieselben leben oder wie zerrüttet die Familienverhältnisse sind.

Daneben gibt es Heime, die ihre Zöglinge in einem gewissen Turnus beurlauben, so zum Beispiel alle 14 Tage. Der für den Jugendlichen verantwortliche Erzieher muss aber genau wissen, wo sein Zögling hingeht. Zöglinge, die weit weg wohnen, haben natürlich nicht alle diese Sonntage Gelegenheit, nach Hause zu fahren. Ihnen wird dennoch in einem gewissen Rahmen die Freiheit, selber tun zu dürfen, was sie wollen, gewährt.

Allgemeines zur Erziehung

Man wirft uns oft vor, wir legen zuviel Gewicht auf Aeusserlichkeiten. Sicher kann die Bedeutung der Form übertrieben werden; dennoch bleibt die disziplinierende Kraft auch äusserer Mittel bestehen. Sie sind häufig in einer Internatserziehung für Leib und Seele entscheidend. Auch die Erziehung zu Höflichkeit, zu Freundlichkeit, zu Anstand ist an sich eine Aeusserlichkeit, die — wie man uns gerne vorwirft — leicht zu Unwahrheit, zur Heuchelei erziehe. Man gewöhne die Kinder an eine Haltung, die dem inneren Zustande nicht entspreche. Wir erwidern: Die Gewöhnung an Höflichkeit ist die Erziehung von aussen nach innen. Die Gewohnheit des höflichen Redens wirkt auf den inneren Menschen und weckt und belebt Empfindungen, die im allgemeinen durch unsere rohe und dumpfe Zeit erstickt werden. Gute Gewohnheiten, feste Formen schützen uns in Augenblicken, in denen wir sonst leicht das innere Gleichgewicht verlieren. Wir unterschätzen heute die Wichtigkeit äusserer Umgangssitten für Glück und Unglück im menschlichen Zusammenleben. Unhöfliche Umgangsformen müssten alle guten Gemeinschaftsgeister zerstören. Deshalb sind auch richtige Essmanieren so wichtig.

Auch das Tischgebet darf nicht zum Glöcklein werden, das bloss den Sturmangriff auf die Schüsseln eröffnet! Gerade bei der Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse kann der Körper angeleitet werden, sich geistigen Forderungen zu unterwerfen. Es wird niemals genügen, das

Sinnliche nur dort zum Gehorsam zu zwingen, wo es im Widerspruch zum Gesetz steht; ebenso wichtig ist es, dass Anstand und Rücksicht auf den Kameraden, dass eine gütige und freundliche Art auch bei Tische verlangt werden. Solche früheste Gewöhnung ist auch sexualpädagogisch von grosser Bedeutung; die Natur ist äusserst empfänglich für solche Disziplinierung, so dass man sagen kann: Anständiges Essen und Trinken führen zu einer veredelten Sinnlichkeit; sie sind sogar mehr als nur Anleitung zu einer Aufklärung über Geist und Natur. Aeussere gute Gewohnheiten werden von den Kräften des Verstandes angenommen, verwertet und besser verstanden als viele theoretische Belehrungen über sexuelle Gefahren.

Wir haben unsere Erziehungsziele so oft klargelegt, dass es sich erübrigt, sie ein letztes Mal zu erwähnen. So sonderbar das klingt, heute würden wir auch in irgend einer Form das Wörtlein «vornehm» in das Erziehungsziel einschliessen. Das Kind soll «vornehm», bescheiden und nicht hochmütig und asozial werden. Vornehm, bescheiden ist nur ein selbstloser Mensch. Wie gering wird heute die Selbstlosigkeit gewertet!

Will man Kinder zu der Bescheidenheit erziehen, aus der fast von selbst die richtigen Manieren und der richtige Takt kommen, so Sorge man dafür, dass das ungestüme Geltungsbedürfnis zurückgebunden wird. Man erlaube Kindern nicht, zu jeder Zeit mit ihren Wünschen und Klagen in die Unterhaltung der Erwachsenen einzubrechen, bei Tische das grosse Wort zu führen, auf Treppen und Gängen einfältig zu lärmen und zu poltern. Kindern, die in dieser Hinsicht ohne Dämpfer gross wurden, merkt man das zeitlebens an; sie leben und weben so in ihrem lauten Ich-Geräusch, dass sie das Ohr für die leise, bessere Stimme, die an die Rechte des Mitmenschen mahnt, überhaupt nicht mehr vernehmen. Alle Erziehung fange damit an, dass man das «Du» vor das «Ich» stelle; es genügt aber nicht, sich das bloss äusserlich anzueignen. Zur «Vornehmheit», zur Bescheidenheit gehört auch eine klare Empfindung für die Rangordnung des Alters, der Stellung, der Kompetenz. Jedes Alter, jede Stellung und Stufe hat ihre besondere Würde und «Mission».

Ein einfältiges Streben liegt auch im frühzeitigen Kritisieren; nichts ist so entschieden zurückzuweisen, wie das vorlaute Urteilen junger Leute über Dinge, die sie noch gar nicht verstehen. Ganz besonders gefährlich ist die Kritik von Kindern und Jugendlichen über Mitmenschen. Das moralische Urteilen und Verurteilen ist die Lieblingsrache der geistig Beschränkten an denen, die es weniger sind. Demütiges Lernen sei der Beruf der Jugend, und nur die Formen und Gebärden, die dieser Stufe des Wachstums entschlossenen Ausdruck geben, sind echter «Jugendstil». Die äussere Ehrerbietung gegenüber dem Alter ist der natürliche Ausdruck der innerlichen Ehrfurcht, die der Würde der Lebenserfahrung gebührt. Hugo Bein.

Für das Personal

Ausbildungsfragen des Strafanstaltspersonals

Immer mehr muss der Gedanke, dass auch der Beruf des Mitarbeiters in den Anstalten gehoben werden muss, in die Öffentlichkeit getragen werden. Ob es sich nun um Personal in Strafanstalten oder Erziehungsheimen handelt, es gibt überall noch viele Fragen zu lösen. Bemerkenswert ist der nachfolgende kürzlich im Organ «Der öffentliche Dienst» erschienene Artikel.

Die Ausbildung des Strafanstaltspersonals ist eine wesentliche Voraussetzung zur Vervollkommenung des modernen Strafvollzuges. Das Schweizerische Strafgesetzbuch ist seit 1942 in Kraft.

An der Konferenz des Strafanstaltspersonals vom 5. März 1944 hat Dr. Oprecht folgendes ausgeführt:

«Die Maxime des neuen Strafrechts ist, nicht zu strafen und zu sühnen, sondern die Erziehung in den Mittelpunkt aller strafrechtlichen Massnahmen zu stellen. Die sich daraus für den Strafvollzug ergebende Aufgabe ist in allererster Linie durch das Strafanstaltspersonal zu lösen. Um der Aufgabe gewachsen zu sein, braucht es in den Strafanstalten entsprechend vorgebildetes und erzieherisch befähigtes Personal.»

Die Fachkommission für das Strafanstaltspersonal hat denn auch in diesem Sinne gewirkt. Wir müssen aber gestehen, dass wir noch nicht sehr weit gekommen sind. Der Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, dem die Aufgabe der Ausbildung übertragen ist, hat eine sogenannte Berufsbildungskommission eingesetzt. Diese Kommission hat seit ihrem Bestehen Kurse durchgeführt, die jedoch in keiner Weise den grossen Aufgaben, die vor uns stehen, genügen. In einem «Rückblick und Ausblick» über die Berufsbildung im Heft 25 der Verhandlungen des Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht wird dies indirekt selbst festgestellt.

Es wird in diesem Bericht erklärt:

«Es erhebt sich die Frage, ob der bisher beschrittene Weg der richtige ist; darüber hinaus aber auch die Frage, ob der Verein für seine bereits erheblichen Ausgaben wirklich der Unterstützung durch den Bund nunmehr teilhaftig wird (Art. 390 StGB). Dr. Kurt vertrat wiederum die Meinung, es sollte in jeder Anstalt ein fähiger Berufsbildner tätig sein».

Mit dieser Feststellung wird zugegeben, dass man immer noch nach der Form der Ausbildung sucht.

Es drängt jedoch, dass man Mittel und Wege findet, die Berufsbildung des Strafanstaltspersonals systematisch zu fördern. Bereits ist ein Viertel der Zeitspanne, die den Kantonen zur Einführung des neuen Strafgesetzbuches eingeräumt wurde, verstrichen. Die Erziehung zum brauchbaren Menschen ist im modernen Strafvollzug Mittelpunkt aller Massnahmen. Diesem Grundsatz hat sich alles, auch die Organisation einer Strafanstalt, anzupassen.